

Schiedsrichterordnung des BVSA e.V. (BVSA-SRO)

Beschlossen auf dem Gründungsverbandstag am 25.06.90 in Halle. **Änderungen** wurden zum Landesverbandstag am 15.11.91 und am 30.04.94 in Halle, zur Jahreskonferenz am 26.04.1997 in Halle, zum Landesverbandstag am 09.05.1998 in Bernburg und am 20.05.2000 in Bernburg, zur Jahreskonferenz am 19.05.2001 in Aschersleben, zum Landesverbandstag am 01.06.2002 in Osterwieck, am 10.05.03 in Osterwieck, am 04.06.2005 in Wittenberg, am 16.06.2007 in Halberstadt und am **14.06.2008 in Weißenfels beschlossen.**

Alle in der SRO bezeichneten Personen beziehen sich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form.

I. Organe und ihre Aufgaben

1. Die SRO regelt die Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens im BVSA .
2. Die Schiedsrichtertätigkeit ist Bestandteil des gesamten Spielbetriebes im BVSA. Die Realisierung oder die Durchsetzung aller mit dem Schiedsrichterwesen im BVSA e.V. verbundenen Aufgaben obliegt der Schiedsrichterkommission (SRK) des Basketball Verbandes Sachsen-Anhalt.
3. Die Organe des Schiedsrichterwesens im BVSA sind:
 - a) der Schiedsrichterwart (SRW) des BVSA als Beauftragter für das Schiedsrichterwesen,
 - b) die Schiedsrichter-Kommission des BVSA .
4. Die Aufgaben des SRW beinhalten insbesondere:
 - a) die Planung der SR-Arbeit im BVSA,
 - b) die Koordinierung des Schiedsrichterwesens zwischen den regionalen Gliederungen innerhalb des BVSA,
 - c) die Organisation und Leitung der Arbeit in der SRK,
 - d) die Information und Zusammenarbeit mit dem Vorstand des BVSA,
 - e) die Zusammenarbeit mit der SRK des DBB und den SRW innerhalb der RLN.
5. Die SRK setzt sich zusammen aus dem SRW und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Zu den Aufgaben der SRK gehören vorrangig:
 - a) die Organisation und Durchführung von SR-Ausbildungslehrgängen,
 - b) die Fortbildung und Kontrolle der auf LV-Ebene tätigen SR,
 - c) die Förderung der im LV tätigen SR,
 - d) die Erteilung der Schiedsrichterlizenz auf der Grundlage der Prüfungsrichtlinien des DBB, die Erteilung der Einstiegslizenz auf Grundlage der Prüfungsrichtlinien des BVSA
 - e) die alleinige Ansetzung von SR zu allen offiziellen Spielen auf Landesverbandsebene, auf Antrag auch zu Freundschaftsspielen,
 - f) die alleinige Ansetzung von SR zu internationalen Begegnungen bei Vereinen im BVSA,
 - g) die Nominierung oder das Zurückziehen von SR des BVSA für die Einsatzplanung in der RLN und des DBB, wenn Landesverbandsinteressen dies erfordern,
 - h) die Erstellung von Prüfungsrichtlinien für SR des BVSA und die Ausarbeitung von Prüfungsfragen,
 - i) die Veröffentlichung von Regelinterpretationen,
 - j) die Behandlung von Anträgen,

- k) der Ausspruch von Strafen und Auflagen gegen SR und Mannschaften des BVSA entsprechend Abschnitt V. dieser Ordnung,
 - l) die Mitarbeit an einer Gebührenordnung für den Schiedsrichtereinsatz und die Schiedsrichteraus- und Weiterbildung.
 - m) die Zusammenarbeit und der Austausch mit den Schiedsrichterverantwortlichen (SRV) der Vereine,
 - n) die Unterstützung der Vereine bei der Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter,
6. Die Zusammenkünfte der SRK finden in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal halbjährlich, statt. Sie werden vom SRW einberufen. Die Zusammenkünfte sind öffentlich. Bei einzelnen Punkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

II. Schiedsrichter

1. Jeder SR muss Mitglied eines Vereins sein, der dem BVSA angehört.
2. Schiedsrichter erhalten nach bestandener Prüfung eine Lizenz. Hierbei werden zwei Kategorien unterschieden:
 - Einstiegslizenz = vorrangiger Einsatz im Jugendbereich, jedoch höchstens Landesliga im Erwachsenenbereich,
 - Schiedsrichterlizenz = Einsatz in allen anderen Ligen, wenn dies Leistung des SR dies ermöglicht
3. Zur Erlangung einer bestimmten Lizenz sind die Voraussetzungen zu erfüllen, die in den Prüfungsrichtlinien der SRK verankert sind.
4. Die Schiedsrichter werden auf Grundlage ihres Leistungsstandes in gesonderten Kadern zusammengefasst. Spielansetzungen sollen sich an dieser Kaderzugehörigkeit orientieren, wobei die Entwicklung des Schiedsrichters zu berücksichtigen ist.
5. Die Gültigkeit eines SR-Ausweises ergibt sich aus dem erteilten Jahresvermerk. Die Erteilung erfolgt für ein Jahr und bedingt sowohl das Belegen der offiziell zu leitenden Spiele in der laufenden Saison im Nachweis - Einsatzheft des DBB als auch die jährliche Teilnahme an einem SR - Fortbildungslehrgang innerhalb des BVSA oder einer übergeordneten Gliederung des DBB. Lizenzen ohne Gültigkeitsvermerk gelten als ruhend, wenn der letzte Gültigkeitsvermerk nicht älter als 5 Jahre ist. Eine ruhende Lizenz kann durch Teilnahme an einem oben genannten Lehrgang für ein Jahr reaktiviert werden. Der SR-Ausweis für die Einstiegslizenz verliert nach zwei Jahren seine Gültigkeit.
6. Ruht die Lizenz mehr als fünf Jahre ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Auffrischungslehrgang (Niveau: SR – Lizenz) notwendig um diese wieder zu reaktivieren.
7. Der SR hat zu allen offiziellen Spielen seinen SR-Ausweis mit sich zu führen und auf Verlangen des Spielausrichters ihm vorzulegen. Kann der SR diesem Verlangen nicht nachkommen, so gilt er als SR ohne Lizenz. Ein lizenziertes SR hat einen Vereinswechsel umgehend dem SRW und den beteiligten Vereinen schriftlich mitzuteilen. Erfolgt ein Wechsel zu einem Verein eines anderen LV, so hat er außerdem auch dem neuen LV den Wechsel anzuzeigen. Der SR hat spätestens zu Beginn der neuen Saison die Ausstellung einer geänderten Lizenz zu veranlassen.
8. Die Fortbildung der SR des BVSA erfolgt unabhängig von der Lizenz und Tätigkeitsebene durch die SRK. Dazu werden jährlich mehrere Lehrgänge angeboten, die von einem Lehrwart für das SR-Wesen zu gestalten sind. Die

Lehrgänge entbinden keinen SR von der Pflicht, sich über Änderungen und neue Auslegungen der Spielregeln oder sonstiger wichtiger Bestimmungen zum Spiel zu informieren.

9. Aktive SR mit langjähriger Erfahrung und Qualifikation sind verpflichtet, sich als Referenten für die SR-Ausbildung zur Verfügung zu stellen.

III. Spielbetrieb

1. Die SR sind verpflichtet, alle vor, während oder nach einem Spiel auftretenden Unregelmäßigkeiten schriftlich und unverzüglich der spielleitenden Stelle und dem SR-Ansetzer mitzuteilen. Beispielhaft seien hier genannt:
 - a) Disqualifikationen und sonstige Gewalttätigkeiten auf und am Spielfeldrand,
 - b) Spielabbruch,
 - c) Proteste aller Art,
 - d) Spielausfall,
 - e) Mängel im Kampfgericht (fehlender Bogen, Uhr, Kampfrichter),
 - f) keine oder unzureichende SR-Vergütung,
 - g) Nichterscheinen eines Schiedsrichters.
2. SR-Beobachtern und als Kommissar eingesetzten lizenzierten SR steht eine Gebühr in Höhe der Spielleitung für Jugendspiele sowie die entsprechende Auslagenerstattung zu.
3. Bei jedem Spiel muss mindestens ein Schiedsrichter mit Schiedsrichterlizenz anwesend sein. Der zweite Schiedsrichter muss mindestens eine gültige Einsteigerlizenz besitzen. Im Rahmen der SR – Förderung / SR – Prüfung kann hiervon abgewichen werden.

IV. Pflichten der Vereine

1. Alle Vereine des BVSA haben die Pflicht, regelmäßig SR ausbilden zu lassen und zu fördern.
2. Alle Vereine des BVSA haben die Pflicht, einen Schiedsrichterverantwortlichen (SRV) gegenüber der SRK mit folgenden Aufgaben zu benennen:
 - a) grundsätzlich alleiniger Ansprechpartner in Schiedsrichterfragen,
 - b) Auswahl und Benennung der zu meldenden Pflichtschiedsrichter (über Vereinsmeldung),
 - c) Registrierung der tatsächlich getätigten Schiedsrichtereinsätze,
 - d) Entgegenwirken gegenüber Fehlentwicklungen bei den Schiedsrichtereinsätzen gemeinsam mit den jeweiligen Schiedsrichteransetzern,
 - e) Rückmeldung der Schiedsrichtereinsatzbögen zum jeweiligen Termin.
3. Alle Vereine des BVSA haben die Pflicht, für die zu Saisonbeginn in Sachsen-Anhalt absehbaren durchzuführenden regulären Punktspiele (einschließlich Pokal 1. Runde und Nachwuchsspiele) die entsprechende Anzahl an Schiedsrichtereinsätzen durch die zum Saisonbeginn fortgebildeten Pflicht-SR dieses Vereins abzusichern.
4. Fällt in der laufenden Saison ein aktiver SR für einen Verein aus, so kann derselbe Verein das Defizit durch Meldung eines weiteren einsatzfähigen SR ausgleichen.
5. Nimmt ein Schiedsrichter nicht an der jährlichen SR-Weiterbildungen teil, dann "ruht" seine Lizenz. Er darf keine offiziellen Spiele leiten.
6. Erfolgt die Rückmeldung der Schiedsrichtereinsatzbögen nicht termingemäß, wird davon ausgegangen, dass kein Einsatz möglich ist.

7. Schiedsrichtern, die zum angesetzten Spieltermin nicht mindestens 20 Minuten vorher in Schiedsrichterkleidung in der Sporthalle anwesend sind, kann der Ausrichter die Spielleitungsgebühr um 50% reduzieren (Ausnahme sinngemäß § 11 BVSA- SO).

V. Strafen

1. SR und Vereine, die schuldhaft gegen die ihnen obliegenden Pflichten verstoßen, werden bestraft. Das Freisein von Schuld ist von den Betroffenen zu beweisen.
2. Strafen gegen SR, und Strafen gegen Vereine wegen fehlender aktiver SR, werden nach Beweislage und Schwere der Verfehlung in der Vorinstanz von der SRK ausgesprochen. Sonstige Verstöße sind auf Antrag von der SRK an die spielleitende Stelle von dieser zu ahnden. Vereine haften für ihre SR!
3. Zu den Verstößen der SR gehören u.a.:
 - a) Nichterfüllung eines Spielauftrages,
 - b) unbegründete oder verspätete Rückgabe eines Spielauftrages,
 - c) Ausführung von Spielaufträgen ohne offizielle SR-Kleidung,
 - d) grobes Vergehen bei der Ausübung des SR-Amtes,
 - e) missbräuchliche Benutzung oder Fälschung des SR-Ausweises.
4. Zu den Verstößen der Vereine zählen u.a.:
 - a) Meldung von keinen oder zu wenigen aktiven SR,
 - b) Unterlassungen oder Verstöße gegen die SRO oder SO des BVSA.
5. Eine als Spieler oder Trainer gesperrte Person ist während der Sperre auch als SR oder Kampfrichter für alle offiziellen Spiele suspendiert. Zuwiderhandlungen werden bestraft.
6. Gegen SR sind folgende Strafen zulässig:
 - a. Verwarnung und/oder Erteilung von Auflagen,
 - b. Verhängung einer Geldbuße bis in Höhe der 10-fachen Spielleitungsgebühr,
 - c. Auferlegung der tatsächlich entstandenen Kosten infolge eines von ihm schuldhaft herbeigeführten Spielausfalls,
 - d. Suspendierung auf Zeit.
 - e. Lizenzentzug
7. Gegen Vereine kann das Strafmaß lauten:
 - a. Verwarnung und/oder Erteilung von Auflagen,
 - b. Verhängung einer Geldbuße bis max. 100,00 €,
 - c. Verhängung einer Geldbuße wegen zu wenig durchgeführter Schiedsrichtereinsätze. Bei der Berechnung der Strafe wird die höchste Spielleitungsgebühr angesetzt, die entsprechende der Teilnahmerechte der laufenden Saison vom Verein zu entrichten ist. Die Strafe ergibt sich aus der so ermittelten Spielleitungsgebühr multipliziert mit der Anzahl zu wenig durchgeführter Spiele,
 - d. Im Wiederholungsfall können Strafen vervielfacht werden.

VI. Schlussbestimmungen

Die SRO des BVSA tritt mit seiner Annahme auf dem Landesverbandstag in Kraft.

Anlagen zur BVSA-Schiedsrichterordnung

Anlage 1 = Spielleitungsgebühren / Fahrkosten / Wegstreckenentschädigung / Tagegeld

- Anlage 2 = Entfernungstabelle

Ende der Schiedsrichterordnung

Anlage 1 zur Schiedsrichterordnung des BVSA e.V.

Spielleitungsgebühren

für SchiedsrichterInnen und Spiele im BVSA e.V.

SchiedsrichterInnen erhalten eine Gebühr für die Leitung eines Spieles entsprechend der nachfolgenden Tabelle:

	Herren / Männlich	Damen / weiblich
Oberliga- und Pokalspiele der Damen und Herren mit Oberligabeteiligung bzw. höher	18,00 €	15,00 €
Landesliga- und Pokalspiele der Damen und Herren mit Landesligabeteiligung	15,00 €	10,00 €
Bezirksliga- und Pokalspiele der Damen und Herren mit Bezirksligabeteiligung	9,00 €	9,00 €
Seniorenliga u. Sen.- Bestenermittlung.(Da./He.)	9,00 €	9,00 €
Jugendspiele auf Landesebene incl. Jgd- Pokal	9,00 €	9,00 €
Jugendspiele auf Territorialebene	7,00 €	7,00 €

Schiedsrichter, die keine Lizenz vorlegen können oder bei denen auf der Rückseite des SR-Ausweises der Jahresvermerk für die laufende Saison fehlt, gelten als SR mit "ruhender" Lizenz.

Fahrtkosten/Wegstreckenentschädigung/Tagegeld

für SchiedsrichterInnen und Spiele im BVSA e.V.

1. Jeder SR hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten und Zahlung von Tagegeld. Grundlage für die Fahrtkosten bildet die aktuelle Entfernungstabelle (jährliche Aktualisierung im Ansetzungsheft).
2. Die Fahrtkostenentschädigung und das Tagegeld sind vor Spielbeginn in bar auszuzahlen.
3. Es werden nur die entstandenen Kosten erstattet.
4. Die Schiedsrichter sind zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Anreise verpflichtet. Zu zeitaufwendigen Umwegen zwecks Mitnahme von Kollegen sind die Schiedsrichter nur verpflichtet soweit der Freizeitverlust und die Ersparnis der Fahrtkosten in einem angemessenen Verhältnis stehen. In der Wahl des Verkehrsmittels sind die Schiedsrichter frei.
Die Ansetzer können die Schiedsrichter zu einer gemeinsamen Anreise verpflichten, durch Kennzeichnung in der Ansetzung.
5. Grundsätzlich sollten Schiedsrichter die öffentlichen Verkehrsmittel zur Anreise nutzen. Hierbei werden generell die Kosten für die Fahrt 2. Klasse mit der Bahn oder für andere öffentliche Verkehrsmittel gegen Vorlage der Fahrausweise erstattet.
6. Die Kilometeranzahl lt. aktueller Entfernungstabelle ist verbindlich.
Die Kilometeranzahl darf nur in begründeten Ausnahmefällen erhöht werden. Die Begründung ist bei Spielen mit Poolabrechnung auf dem Abrechnungsbogen zu vermerken. Bei allen weiteren Spielen ist die Begründung innerhalb von 2 Tagen nach dem Spiel per Mail an den Vorsitzenden der SRK und den Verantwortlichen des auszahlenden Vereines zu übersenden.
Ausgangspunkt der Reise bildet der Wohnort des Schiedsrichters, der der Entfernungstabelle des BVSA zu entnehmen ist. Sollte ein Wohnort nicht aufgeführt sein, so ist die kürzeste Entfernung zu einem angegebenen Ort in Ansetzung zu bringen.
Leiten Schiedsrichter mehrere Spiele am Einsatzort dürfen sie nur weitere Fahrtkosten geltend machen, wenn das Spiel in einer anderen Halle stattfindet.
7. Bei Doppelansetzungen sind die Fahrtkosten wie folgt abzurechnen:
 - soweit ein Spiel davon ein Regionalligaspiel oder höher ist, sind bei dem weiteren Spiel nur Kosten der Fahrt in eine andere Spielhalle abzurechnen,
 - soweit die Spiele aus Ligen mit „Abrechnungspoolen“ sind, werden die Fahrtkosten und ggf. ein Tagegeld der Höhe nach gleichmäßig aufgeteilt,
 - soweit ein Spiel davon nicht einem Abrechnungspool angehört, werden die Fahrtkosten und das eventuell anfallende Tagegeld nach dem Schlüssel 80 v.H. für den (die) Abrechnungspool(e) und 20 v.H. für das (die) andere(n) Spiel(e) (bei mehr als 2 Spielen zahlt der Heimverein eines Nichtpoolabrechnungsspieler maximal 10 v.H. der anfallenden Fahrtkosten).-Erfolgen Umbesetzungen, die der angesetzte Schiedsrichter zu verantworten hat, so hat er die entstehenden Mehrkosten zu tragen (Ausnahme: triftige Gründe wie z.B. Krankheit und Verletzung).
8. Die Kilometerpauschale beträgt 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer lt. Abrechnungstabelle (Entfernungskilometer werden dazu verdoppelt).

9. Für Spiele der Landesauswahlmannschaften gilt die Reisekostenrichtlinie des BVSA unmittelbar.
10. Diese Richtlinie findet nur Anwendung für offizielle Pflichtspiele des BVSA.
11. Über Zweifelsfälle, insbesondere in Fragen der Nr. 4 entscheidet der Schiedsrichterwart.

c. Tagegeld

Gemäß Reisekostenrichtlinie des BVSA.

Anlage 2 zur Schiedsrichterordnung des BVSA e.V.

Entfernungstabelle

Wird jährlich aktualisiert und im Saison-Ansetzungsheft veröffentlicht.

Ende der Anlagen zur Schiedsrichterordnung